

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

T +41 58 580 21 11
info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch

Ihr Kontakt
Michael Rudolf
T direkt +41 58 580 35 15
michael.rudolf@swissgrid.ch

Bundesamt für Energie
Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

24. März 2025

Swissgrid Stellungnahme: Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur im Betreff erwähnten Vernehmlassungsvorlage.

Aus Sicht von Swissgrid können die im Verordnungsentwurf enthaltenen Bestimmungen dazu beitragen, die Bewilligungsverfahren im Netzbereich zu beschleunigen. Eine solche Beschleunigung ist auch dringend erforderlich, damit das Netz sicher, leistungsfähig und effizient betrieben werden kann und nicht zum Engpass der Energiewende gerät und sich damit letztlich negativ auf die Versorgungssicherheit der Schweiz auswirkt. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme vom 16. Oktober 2024 im Rahmen der Änderung des Elektrizitätsgesetzes («Netzexpress»).

Im vorliegenden Verordnungsentwurf begrüssen wir u.a.

- Die vorgesehene verbindliche Terminplanung des BFE für die Mitglieder der Begleitgruppe sowie alle weiteren betroffenen Fachstellen von Bund und Kantonen (Art. 1e VPeA), und
- Die Befreiung von der Plangenehmigungspflicht für Erhöhungen der Betriebsspannung und den Ersatz einzelner Masten (Art. 9a VPeA).

Gleichwohl sind wir der Ansicht, dass die genannten Änderungen ohne weitere Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen kaum zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren beitragen werden. Erforderlich sind:

- Bei der Terminplanung im Sachplanverfahren bzw. deren Einhaltung sind die Mitglieder der Begleitgruppe sowie alle weiteren betroffenen Fachstellen von Bund und Kantone stärker in die Pflicht zu nehmen (vgl. Antrag zu Art. 1e VPeA).
- Die in Art. 9a VPeA vorgesehenen Befreiungen von der Plangenehmigungspflicht entfalten Stand heute in vielen Fällen keine Wirkung bzw. greifen nicht, weil die zuständigen Behörden Bauarbeiten als «besondere Auswirkung auf die Umwelt» im Sinne von Art. 9a Abs. 1 VPeA einstufen. Bauarbeiten im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten und technischen Änderungen sind jedoch zumeist temporäre Eingriffe, welche rückgängig gemacht werden können. Swissgrid beantragt deshalb, dass Instandhaltungsarbeiten und andere technische Änderungen von der Plangenehmigungspflicht befreit werden können, wenn dabei keine besonderen und dauerhaften Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.
- Die Befreiung des Ersatzes einzelner Masten von der Plangenehmigungspflicht hat grundsätzlich für alle Masten und nicht nur für Masten ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 NHG zu gelten. Die Gebiete des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler umfassen 19% der Schweizer Landesfläche. Die im Verordnungsentwurf enthaltene «Ausnahme von der Ausnahme» würde in vielen Fällen eine verfahrensbeschleunigende Wirkung verhindern.

Änderungsanträge

Zusatz - Art. 1b Ausnahmen von der Sachplanpflicht und Verfahren

Änderungsantrag

b. der Ersatz, die Änderung und der Ausbau von Leitungen, sofern das Leitungstrasse nicht **oder auf höchstens 25 Prozent seiner Länge oder höchstens fünfzehn Kilometern** einer Länge von höchstens fünf Kilometern verschoben wird und Konflikte mit Schutzziele von Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht durch Ersatzmassnahmen ausgeglichen werden können;

Begründung: Swissgrid hatte dies bereits in ihrer Vernehmlassungsantwort zum «Netzexpress» beantragt. Der bisherige Grenzwert von 5 km erweist sich in der Praxis als einschränkend. Aus Sicht Swissgrid können auch deutlich längere Abschnitte – bspw. ein Leitungsverlauf von 15 km – im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens planerisch adäquat behandelt werden. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung beantragt Swissgrid eine Ausweitung der Bestimmung. Von der Sachplanpflicht befreit sein, soll das Versetzen von Masten auf einer Länge von höchstens 25% der bisherigen Trasse oder höchstens 15 km. Ein Sachplanverfahren mit Festlegung von Planungsgebiet und Planungskorridor schafft in solchen Fällen kaum Mehrwert.

Art. 1e Einleitung des Sachplanverfahrens

Änderungsantrag

^{2bis} Das BFE erstellt eine verbindliche Terminplanung für die Mitglieder der Begleit-gruppe sowie alle weiteren betroffenen Fachstellen von Bund und Kantonen. Die Terminplanung erfolgt auf der Grundlage der Unterlagen der Gesuchstellerin und **basiert auf** ~~orientiert sich an~~ der gesetzlichen Frist von zwei Jahren nach Artikel 15f Absatz 3 EleG. **Die Mitglieder der Begleitgruppe sowie alle weiteren betroffenen Fachstellen von Bund und Kantonen treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Terminplanung einzuhalten.**

Begründung:

Abs. 2^{bis}: Swissgrid begrüsst die vorgesehene verbindliche Terminplanung. Sprachlich sehen wir jedoch eine gewisse Unsicherheit. Es muss klar sein, dass sich die Verbindlichkeit der Terminplanung auf die Mitglieder der Begleitgruppe und alle weiteren betroffenen Fachstellen von Bund und Kantonen bezieht und nicht, dass das BFE eine Terminplanung für die Mitglieder der Begleitgruppe erstellt, welche nur für das BFE verbindlich ist.

Aus Sicht Gesuchsteller ist zudem zu bemängeln, dass es sich um Ordnungsfristen handelt, deren Nichteinhalten ohne Konsequenzen ist. Um dennoch der Verbindlichkeit der Terminplanung mehr Nachdruck zu verleihen, schlagen wir eine Ergänzung der Bestimmung vor: die Mitglieder der Begleitgruppe sowie alle weiteren betroffenen Fachstellen von Bund und Kantone haben ihrerseits die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Terminplanung einzuhalten.

Hinsichtlich des Verweises auf die gesetzliche Frist von 2 Jahren für das Sachplanverfahren schlagen wir eine stärkere Formulierung «basiert auf» statt «orientiert sich an» vor.

Abs. 4^{bis}: Swissgrid begrüsst die Klarstellung in Abs. 4^{bis}, dass das BFE den Begleitgruppenprozess führt.

Art. 1f Festsetzung des Planungsgebiets

Änderungsantrag

² Es erarbeitet gestützt auf die Stellungnahmen und Empfehlungen der Mitglieder der Begleitgruppe den Entwurf des Objektblatts mit Bericht für das Planungsgebiet. **Es führt anschliessend eine Ämterkonsultation durch und eröffnet das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren nach Art. 19 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV).**

~~³ Es führt eine Ämterkonsultation durch und eröffnet das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren nach Art. 19 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV).~~

~~^{3bis} Bei wesentlichen Änderungen des Entwurfs des Objektblatts mit Bericht für das Planungsgebiet aufgrund des Anhörung- und Mitwirkungsverfahrens ist eine weitere Ämterkonsultation durchzuführen.~~

Begründung:

Abs. 2 und 3: Der Antrag entspricht einer redaktionellen Klarstellung. Die Ämterkonsultation erfolgt unmittelbar nach Erstellung des Entwurfs des Objektblatts (vgl. Erläuterungen, S. 3 zu Art. 1f).

Abs. 3^{bis}: Sollten sich wesentliche Änderungen des Entwurfs des Objektblatts aufgrund des Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens ergeben, wäre selbstredend eine weitere Ämterkonsultation durchzuführen. Nach Ansicht von Swissgrid muss dies nicht zwingend in Abs. 3^{bis} aufgeführt werden. Eine explizite Benennung könnte Fehlanreize setzen. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung haben das BFE (und unterstützend die Gesuchstellerin) eine hohe Qualität der Unterlagen zu gewährleisten. Die Mitglieder der Begleitgruppe stehen ihrerseits in der Pflicht, ihre Anliegen in den Begleitgruppensitzungen einzubringen. Im Rahmen der Ämterkonsultation sollten sodann in den allermeisten Fällen keine Eingaben von erheblicher Materialität mehr erfolgen.

Art. 1g Festsetzung des Planungskorridors

Änderungsantrag

³ Das BFE erarbeitet gestützt auf die Stellungnahmen und Empfehlungen der Mitglieder der Begleitgruppe den Entwurf des Objektblatts mit Bericht für den Planungskorridor und die anzuwendende Übertragungstechnologie. **Es führt anschliessend eine Ämterkonsultation durch und eröffnet das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren.**

~~⁴ Es führt eine Ämterkonsultation durch und eröffnet das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren nach Artikel 19 RPV.~~

~~⁵ Bei wesentlichen Änderungen des Entwurfs des Objektblatts mit Bericht für den Planungskorridor und für die anzuwendende Übertragungstechnologie auf Grund des Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens ist eine weitere Ämterkonsultation durchzuführen.~~

Begründung: Gleicher Antrag wie bei Art. 1e Abs. 2, 3 und 3^{bis}.

Zusatz – Art. 6b Überweisung an das BFE

Änderungsantrag

² In den folgenden Fällen überweist das Inspektorat das Plangenehmigungsverfahren einschliesslich seiner Stellungnahme zum Gesuch innert 30 Tagen nach Eingang der Stellungnahmen der betroffenen Kantone und Fachbehörden dem BFE zur Weiterführung und zum Entscheid:

b. Gegen das Gesuch sind mehr als **10** ~~30~~ Einsprachen eingegangen.

Begründung: Erfahrungen von Swissgrid zeigen, dass Einsprachen teils von grundsätzlicher Art sind (bspw. Ablehnung eines Netzprojektes an sich oder Verkabelungsforderungen). In diesen

Fällen ist die Anzahl der Einsprachen unerheblich und das ESTI ist nicht in der Lage, sie zu bereinigen. Wir beantragen deshalb eine Absenkung des Schwellenwerts in Abs. 2 Bst. b.

Art. 8 und 8a Behandlungsfristen für das ESTI und das BFE

Änderungsantrag

² Die Behandlungsfristen stehen still während der Zeit, ~~die benötigt wird für~~ **welche die Gesuchstellerin benötigt für:**

- a. die Ergänzung oder die Überarbeitung der Unterlagen ~~durch die Gesuchstellerin;~~
- b. die Erstellung von Gutachten oder zusätzlichen Berichten.

Begründung:

Art. 8a Abs. 1 Bst. c: Swissgrid begrüsst die Verkürzung der Frist für die Ausfertigung des Entscheids nach Abschluss des Schriftenwechsels. Dies ist im Sinne der Verfahrensbeschleunigung.

Art. 8 und 8a Abs. 2: Die in Art. 8 und 8a Abs. 2 genannten Arbeiten obliegen der Gesuchstellerin. Es ist in ihrem eigenen Interesse, die Arbeiten zeitnah abzuschliessen. Ist dies nicht der Fall, trägt sie selbst die Konsequenzen hiervon. Entsprechend kann auf die Festlegung einer Frist verzichtet werden.

Art. 9a Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht

Änderungsantrag

¹ Keiner Plangenehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten und technische Änderungen an Anlagen, wenn dabei keine **dauerhaften** besonderen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

² Als Instandhaltungsarbeiten gelten sämtliche Arbeiten, die dazu dienen, den Bestand einer Anlage im genehmigten Umfang sicherzustellen, insbesondere:

- a. der gleichwertige Ersatz von Anlageteilen **inklusive des Ersatzes einzelner Masten durch Masten mit ähnlichem Erscheinungsbild sowie der Ersatz von Isolatoren durch Isolatoren anderer Bauart;**

³ Als technische Änderungen gelten, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:

- ~~e. der Ersatz von Isolatoren durch Isolatoren anderer Bauart;~~
- ~~f. die Erhöhung der Betriebsspannung auf maximal 220 kV sowie das Versetzen oder Anpassen der Ausleger an bestehenden Masten, sofern die Netzbetreiberin nachweist, dass die folgenden Werte und Vorschriften ausnahmslos eingehalten werden:~~

- ~~1. die einschlägigen Grenzwerte nach der NISV~~

~~2. die Planungswerte nach der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986~~

~~3. die Vorschriften der Leitungsverordnung vom 30. März 1994 und der Starkstromverordnung vom 30. März 1994;~~

f^{bis}. Spannungserhöhungen, wenn die Leitung bereits für die erhöhte Spannung ausgelegt und bewilligt wurde, jedoch nicht mit dieser betrieben wurde;

~~g. der Ersatz einzelner Masten ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 NHG durch Masten ähnlicher Dimensionierung;~~

⁵ ~~Geringfügige~~ Technische Änderungen zeigt die Betriebsinhaberin dem Inspektorat vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich an. Das Inspektorat teilt innert 20 Tagen nach Eingang der Anzeige mit, ob ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss.

Begründung:

Abs. 1: Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht nach Art. 9a VPeA in vielen Fällen nicht anwendbar sind, resp. von den zuständigen Behörden nicht angewendet werden. Der Grund hierfür ist, dass die Behörden die für Instandhaltungsarbeiten und technische Änderungen erforderlichen Bauarbeiten als «besondere Auswirkung auf die Umwelt» einstufen. Dies auch, wenn die Bauarbeiten nur einen temporären Eingriff darstellen (bspw. Rampen für Baufahrzeuge für den Zugang zu einem Masten) und das Gebiet anschliessend wiederhergestellt wird. Damit wird eine verfahrensbeschleunigende Wirkung verfehlt.

Swissgrid beantragt deshalb eine Anpassung von Absatz 1, wonach Instandhaltungsarbeiten und andere technische Änderungen von der Plangenehmigung befreit werden können, wenn dabei keine besonderen und dauerhaften Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Ohne diese Anpassung dürften auch die im vorliegenden Verordnungsentwurf vorgesehenen Anpassungen in Absatz 3 in vielen Fällen keine verfahrensbeschleunigende Wirkung entfalten.

Abs. 2 Bst. a: Swissgrid beantragt eine Verschiebung der Bestimmung von Abs. 3 Bst. g in Absatz 2. Anstatt «ähnlicher Dimensionierung» ist dabei der «ähnlichem Erscheinungsbild (analog Abs. 3) zu verwenden. Nach unserem Verständnis war die Befreiung des Ersatzes einzelner Masten von der Plangenehmigungspflicht bereits im Rahmen der Anpassung von Art. 9a Abs. 2 VPeA als Teil der Vorlage «Strategie Stromnetze» angedacht. Vergleiche hierzu die Erläuterungen zur Teilrevision VPeA vom April 2019 (S. 11):

«Erstens wird anstelle des 1:1-Ersatzes der «gleichwertige Ersatz» als Instandhaltungsarbeit qualifiziert. Damit können beispielsweise in die Jahre gekommene defekte Anlageteile genehmigungsfrei durch technisch aktuelle Anlageteile ersetzt werden. Die Bestimmung soll zum Beispiel die folgenden Arbeiten umfassen: Den Ersatz von Isolatorenketten aus Porzellan durch solche aus Kunststoff (Optimierung durch Einsatz neuer Materialien; identische Ketten sind nicht mehr verfügbar), der Ersatz von Masten durch solche mit technisch bedingt (SIA-Normen) geringfügig angepassten Profilen [...]»

Die Bestimmung hat zudem grundsätzlich für alle Masten und nicht nur für Masten ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 NHG zu gelten. Die Gebiete des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler umfassen 19% der Schweizer Landesfläche. Die im Verordnungsentwurf

enthaltene «Ausnahme von der Ausnahme» würde in vielen Fällen eine verfahrensbeschleunigende Wirkung verhindern.

Analog beantragen wir auch die Verschiebung der Bestimmung in Art. 9a Abs. 3 Bst. c (Ersatz von Isolatoren) in Abs. 2 Bst. a.

Abs. 3 Bst. f und f^{bis}: Swissgrid begrüsst die Bestimmung, wonach das Versetzen oder Anpassen der Ausleger an bestehenden Masten von der Plangenehmigungspflicht ausgenommen ist.

Swissgrid befürwortet auch Befreiungen von der Plangenehmigungspflicht bei Spannungserhöhungen. Die vorliegende Bestimmung leistet hierzu jedoch kaum einen Beitrag. Dies weil:

- Bezüglich Lärms die (strengeren) Planungswerte einzuhalten sind;
- Nach Verständnis von Swissgrid weiterhin nach Art. 9a Abs. 5 VPeA die Eingabe einer vollständigen Dokumentation erforderlich ist. D.h. entgegen den Ausführungen der Erläuterungen (S. 4) keine Aufwandreduktion seitens Gesuchstellerin stattfindet. Für Swissgrid ist damit auch nicht ersichtlich, wie das ESTI die Unterlagen innert 20 Tagen prüfen will (inkl. Konsultierung des BAFU); und
- Mit der Begrenzung auf 220 kV die Bestimmung im Übertragungsnetz nahezu keine Anwendung finden wird. Es ist für Swissgrid nicht ersichtlich, weshalb diese Begrenzung (zusätzlich) erforderlich ist, wenn nach Abs. 3 Bst. f Ziff. 1-3 die Einhaltung der Vorgaben nach NISV, LSV und LeV durch die Bewilligungsbehörde zu prüfen ist.

Swissgrid beantragt stattdessen, dass Spannungserhöhungen grundsätzlich vom Plangenehmigungsverfahren zu befreien sind, sofern die Leitung für die erhöhte Spannung bereits ausgelegt und gemäss unverändert geltendem Recht bewilligt wurde, jedoch (bisher) nicht mit der erhöhten Spannung betrieben wurde. Eine erneute Prüfung im Plangenehmigungsverfahren wäre zumeist ein Leerlauf und die Befreiung von der Plangenehmigungspflicht nach Art. 9a Abs. 3 Bst. f^{bis} VPeA deshalb gerechtfertigt. Im Rahmen der Anzeige an das ESTI nach Art. 9a Abs. 5 VPeA müsste einzig die erteilte Plangenehmigung nachgewiesen werden. Hat hingegen seit der Erteilung der Plangenehmigung eine Rechtsänderung stattgefunden, müsste sich das Plangenehmigungsverfahren auf die Prüfung der neuen Anforderungen beschränken. Bei bestehenden Leitungen wären dies die LSV (1987), LeV (1994) und/oder NISV (2000).

Abs. 3 Bst. g: Siehe Begründung zu Abs. 2 Bst. a.

Abs. 5: Streichung analog der vom BFE vorgenommenen Streichungen in den Abs. 1 und 3.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swissgrid AG

Adrian Häslar
Head of Grid Infrastructure

Michael Schmid
Head of Legal, Regulatory & Compliance